



DER LANDRAT  
DES KREISES NORDFRIESLAND

Gemeindeprüfungsamt



---

## Bericht

über die

**unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung**

bei dem kommunalen Eigenbetrieb

**Kurbetrieb Utersum**

Az.: 016/27

---

Prüfer: Herr Clausen

---

## 1. Allgemeines

Die unvermutete Prüfung erfolgte durch das Gemeindeprüfungsamt (GPA) gemäß den §§ 3 und 5 Absatz 1 Nr. 2 Kommunalprüfungsgesetz (KPG).

Die Finanzbuchhaltung wird nicht von dem Kurbetrieb selbst, sondern von der ortsansässigen Steuerberatersozietät MEF & Partner wahrgenommen. Vorher war Steuerberater Baierl mit der Finanzbuchhaltung betraut.

Zur Erledigung der Buchführung verwendet die Steuerberatersozietät die Buchführungssoftware „DATEV“.

Weiterhin sind das Amt Föhr-Amrum und die Föhr Tourismus GmbH (FTG) für den Kurbetrieb tätig. Veränderungen gegenüber der letzten Prüfung haben sich nicht ergeben.

Werkleiterin des Eigenbetriebs ist Frau Bürgermeisterin Schwab.

Die letzte Prüfung fand im Jahr 2018 statt. Da die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2020 bereits aufgestellt und geprüft sind, beschränkte sich die Prüfung im Wesentlichen auf die Wirtschaftsjahre 2021 und 2022 (vgl. § 39 Abs. 3 Satz 2 Gemeindekassenverordnung-Kameral (GemKVO-Kameral)).

## 2. Ermittlung des Finanzmittelbestandes

Die Abstimmung des Sollbestandes mit dem Istbestand nahm das GPA anhand der Summen- und Saldenliste des Steuerberatungsbüros vom 30.09.2022 und der Kontoauszüge der Nord-Ostsee Sparkasse vor. Von der Nord-Ostsee Sparkasse wurde eine Saldenbestätigung eingeholt.

Die in der Kassenbestandsaufnahme erwähnte Festgeldanlage wurde inzwischen durch Vorlage einer Kontoauszugskopie belegt. Die Zinserträge (0,12 €) und Steuern (0,04 €) waren zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht gebucht.

Die ehemals vorhandene Barkasse wurde 2020 aufgelöst. Der Bestand wurde auf das Girokonto eingezahlt.

### 3. Örtliche Kassenaufsicht

Gemäß § 90 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) überwacht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Finanzbuchhaltung. Sie oder er kann die Aufsicht einer oder einem Beschäftigten der Gemeinde übertragen, jedoch nicht Beschäftigten der Finanzbuchhaltung. § 90 GO gilt gemäß § 99 S. 3 GO für Sonderfinanzbuchhaltungen entsprechend.

Prüfungen sind nicht durchgeführt worden, auch nicht anlässlich der Auflösung der Barkasse und des Übergangs der Finanzbuchhaltung vom Steuerberater Baierl an die Steuerberatersozietät MEF und Partner.

#### Bemerkung 1:

**Zukünftig müssen regelmäßig örtliche Prüfungen erfolgen.**

### 4. Kassenliquidität

In den Wirtschaftsplänen sind die Höchstbeträge der Kassenkredite mit je 90.000,00 € festgesetzt worden. Stichproben ergaben keine Überschreitung.

### 5. Rückständige Forderungen

Die Gemeinde hat die FTG laut dem vorgelegten Dienstleistungsvertrag mit der Aufgabe „Verwaltung der Kurabgabe“ betraut. Die FTG überwacht die Eingänge und mahnt säumige Zahler.

Weiterhin ist die FTG vertraglich verpflichtet, Info- und Servicestellen zu betreiben. Dort nimmt sie Bareinzahlungen (z. B. Strandkorbmieten) an und leitet sie an den Kurbetrieb weiter.

Die Erhebung und Einziehung der sogenannten Jahreskurabgabe (ortsfremde Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Wohnungen und Ferienwohnungen) und Tourismusabgabe erfolgt bei dem Amt Föhr-Amrum.

Die eingenommenen Abgaben und Bareinzahlungen werden regelmäßig von dem Amt und der FTG auf das Konto des Kurbetriebs überwiesen und von der Steuerberatersozietät gebucht.

Die Gemeinde hat der FTG laut dem vorgelegten Dienstleistungsvertrag die Aufgaben „Verwaltung der Kurabgabe“ und den „Betrieb der Info- und Servicestellen“ vertraglich übertragen. Da die Aufgaben selbst und nicht die Kassengeschäfte übertragen wurden, erfolgte eine Prüfung der FTG im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Finanzbuchhaltung des Kurbetriebes nicht.

Die Finanzbuchhaltung des Amtes wird regelmäßig örtlich und überörtlich geprüft und brauchte daher im Rahmen dieses Verfahrens nicht angesehen werden.

Im Vergleich zu den genannten Forderungsarten machten die von der Steuerberatersozietät zu bearbeitenden sonstigen Forderungen nur einen geringen Anteil aus.

Bemerkungen haben sich hierzu nicht ergeben.

## 6. Richtigkeitsbescheinigungen, Verfügungs- und Anordnungsberechtigungen

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. die Werkleitung ist anordnungsberechtigt und regelt die Befugnis für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und deren Form.

Voraussetzung für die Übertragung der Befugnis ist in jedem Fall die Befähigung der betreffenden Person. Befähigt ist, wer alle Sachverhalte, deren Richtigkeit er zu bescheinigen hat, überblicken und beurteilen kann.

Laut eines internen Vermerks der Steuerberatersozietät MEF und Partner vom 30.08.2022 ist der erste stellvertretende Bürgermeister Erk Wögens berechtigt, die sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen und der zweite stellvertretende Bürgermeister, Herr Brar Nickelsen, ist berechtigt, die sachliche Richtigkeit festzustellen. Beide sind im Kurausschuss. Sie sind zwar keine Beschäftigte des Eigenbetriebes oder der Steuerberatersozietät, aufgrund ihrer mehrjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit sieht das GPA aber keinen Grund, die Entscheidungen der Bürgermeisterin zur Übertragung die Feststellungsbefugnisse in Frage zu stellen.

Die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wurde im Jahr 2020 Frau Eike Knudsen vom Eigenbetrieb übertragen. Laut des oben genannten Vermerks der Steuerberatersozietät MEF und Partner bestehen diese Befugnisse nicht mehr.

Bei der Steuerberatersozietät darf nach einer Verfügung der Bürgermeisterin vom 29.08.2022 Kirsten Lorenzen die rechnerische Richtigkeit bestätigen.

Zur Klarstellung und Vermeidung von Missverständnissen sind der Steuerberatersozietät die Namen, die Befugnisse und handschriftlichen Unterschriftenproben der Feststellungs- und Anordnungsberechtigten schriftlich zu übermitteln. Den berechtigten Personen sind ihre Befugnisse von der Werkleitung ebenfalls schriftlich mitzuteilen, auch deren Widerruf.

Das sogenannte Vier-Augen-Prinzip wurde in aller Regel gewahrt und durch zwei Unterschriften auf den Eingangsrechnungen dokumentiert. Lediglich einige Rechnungen des Amtes Föhr-Amrum waren nicht abgezeichnet.

Der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit war meistens eine Unterschrift zugeordnet. Zur zweiten Unterschrift waren keine Vermerke vorhanden.

Auf den Auszahlungsanordnungen der Kurverwaltung wurde nur die sachliche Richtigkeit bescheinigt und der Betrag angeordnet, die rechnerische Richtigkeit aber nicht festgestellt.

Aufgrund von Abstimmungsschwierigkeiten wegen der Übergabe der Geschäfte vom Büro Baierl an MEF und Partner hat die Werkleiterin zunächst notwendige Zahlungen selbst von ihrem eigenen Bankkonto getätigt. Dies widersprach dem Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug und muss unterbleiben.

**Bemerkung 2:**

**Die Befugnisse sind eindeutig schriftlich zu regeln. Auf den Rechnungen und Zahlungsanordnungen sind sämtliche Richtigkeitsbescheinigungen und Anordnungen Personen zuordenbar zu vermerken.**

**Laut Auskunft der Nord-Ostsee Sparkasse ist Thomas Baierl noch Einzelverfügungsberechtigt. Diese Berechtigung muss aufgehoben werden. Dies gilt auch für alle anderen beim Steuerbüro Baierl beschäftigten Personen. Die Verfügungsberechtigungen sind zu überprüfen. Bei der Vergabe der Berechtigungen ist zu beachten, dass nur gemeinschaftliche Verfügungsberechtigungen gewährt werden.**

Eine Gemeinde muss bei der Übertragung von Geschäften der Finanzbuchhaltung vertraglich sicherstellen, dass die für die übertragenen Geschäfte geltenden Vorschriften von der beauftragten Stelle ebenso beachtet werden, wie wenn die Gemeinde die Geschäfte selbst erledigt und dass ihre Dienstanweisungen beachtet werden.

Die Gemeinde muss sich außerdem die Möglichkeit der Prüfung an Ort und Stelle, auch durch überörtliche Prüfungseinrichtungen, sichern.

Die Verträge mit der Steuerberatersozietät MEF und Partner wurden noch nicht abgeschlossen. Eine Dienstanweisung wurde noch nicht erstellt. Die Dienstanweisung des Kurbetriebs vom 08.06.2016 betrifft nur das Steuerberaterbüro Baiertl.

**Bemerkung 3:**

**Seitens des Kurbetriebes ist eine Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung zu erstellen.**

**Mit der neuen Steuerberatersozietät ist noch vertraglich zu vereinbaren, dass diese die Vorschriften der Gemeindeordnung über das Gemeindefinanzrecht und die in Dienstanweisungen getroffenen Regelungen einhält. Weiter muss sichergestellt werden, dass auch die für die Gemeinde geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.**

**7. Belegprüfung Wirtschaftsjahre 2021 und 2022**

Das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Bedingt durch die Verfahrensabläufe (vom Eingang einer Rechnung bei der Kurverwaltung bis zur Buchung beim Steuerbüro) konnten aufgrund überschrittener Fristen keine Skontoabzüge vorgenommen werden.

**8. Schlussbemerkung**

Gemäß § 5 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz wurde die überörtliche Kassenprüfung auf Schwerpunkte und Stichproben beschränkt. Die im Bericht erwähnten Punkte wurden während der Prüfung bereits persönlich vor Ort und später telefonisch ausführlich besprochen. Auf ein förmliches Abschlussgespräch wurde daher einvernehmlich verzichtet.

Husum, den 14. Dezember 2022

Im Auftrag



Sönke Mextorf

Amtsleiter